

Evemarie Stephan-Ambacher

## Über den rechtlich wirksamen Austritt aus einer Gemeinde des BEFG

Wie beendet ein Mitglied einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde wirksam seine Kirchenzugehörigkeit? Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.). Muss deshalb der Austritt aus einer Gemeinde des Bundes bei einer staatlichen Behörde (Amtsgericht oder Standesamt) erklärt werden oder ist die Austrittserklärung, wie bisher üblich, gegenüber der Gemeindeleitung wirksam und ausreichend?

Dieser Frage ist bisher weder in der Literatur noch in der Praxis nähere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Zum ersten Mal wurde sie von ANDREAS KOHRN in einem Artikel zum Thema „Die Trennung von Kirche und Staat“ (ZThG 4, 1999, 289-311) aufgeworfen. KOHRN vertritt darin die Meinung, dass die staatlichen Kirchengesetze für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten würden. Der Austritt aus einer Baptistengemeinde habe deshalb – je nach Landesrecht – auf dem Amtsgericht oder dem Standesamt zu erfolgen und sei unwirksam, wenn er nur gegenüber dem Pastor oder Gemeindeleiter erklärt werde (a.a.O., 298f.). Diese Rechtsauffassung missversteht jedoch das Kirche-Staat-Verhältnis und ist deshalb nicht stichhaltig.

Gemäß Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) regelt eine Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig. Die gesetzlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung über die Religionsgesellschaften gelten nach Artikel 140 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) weiter, somit also auch Artikel 137 Absatz 3 der WRV. Er lautet:

*Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.*

Davon umfasst ist auch die Regelung der Mitgliedschaftsrechte. Jede Kirche bestimmt, wie ihre Mitgliedschaft erworben und beendet wird. Diese Regelungen akzeptiert der Staat grundsätzlich, da es sich insoweit um innerkörperschaftsrechtliche Angelegenheiten handelt.

Allerdings gibt es für den Kirchengesetzlichen Austritt – anders als für den Beitritt – gesetzliche Regelungen auf staatlicher Ebene. Dies hat seine Ursache darin, dass nicht in allen Kirchen eine innerkirchlich anerkannte Möglichkeit besteht, die Mitgliedschaft zu beenden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> [Das katholische Kirchenrecht legt fest, dass die Kirchenzugehörigkeit, die durch die Taufe erworben wird, niemals erlöscht. Ein Austritt aus der Kirche ist deshalb nicht vorgesehen. Der staatlich geregelte Kirchengesetzlicher Austritt hebt zwar die Verpflichtung zur Kirchensteuer auf, es sind mit ihm aber keine direkten Wirkungen auf die Kirchenzugehörigkeit verbunden (siehe ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER:

Für den Staat bedeutsam wird die Frage der Mitgliedschaft in einer Kirche dort, wo die Mitgliedschaft in den weltlichen Bereich hinein Wirkungen hat und hieran hoheitsrechtliche Folgen geknüpft sind, wie z. B. die Erhebung von Kirchensteuern über staatliche Institutionen. Aus diesem Grund war auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Frage der Kirchenmitgliedschaft befasst. In seinem Beschluss vom 31. März 1971 (BVerfGE. 30, 415) hat es folgendes entschieden:

*Die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ordnet diese nach Artikel 137 Abs. 3 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG als eigene Angelegenheit selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Wenn staatliche Behörden und Gerichte angehalten werden, im Kirchensteuerrecht die innerkirchliche Ordnung zugrunde zu legen, soweit sie die entscheidungserheblichen Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse aus dem kirchlichen Bereich prägt, so liegt darin keine verfassungswidrige Identifizierung des Staates mit der Kirche. (Anm.: Gemeint ist die Pflicht des Staates zu weltanschaulicher Neutralität.) Eine förmliche Beitrittserklärung nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Das den Kirchen durch Artikel 137 Abs. 3 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG verbürgte Selbstbestimmungsrecht verpflichtet den Staat zur Anerkennung ihrer Mitgliedschaftsordnung für seinen Bereich, auch soweit sie von den staatlichen Regeln für Zusammenschlüsse abweicht.*

Diese Anerkennung der kirchlichen Ordnungen durch den Staat findet ihre Grenzen an dem für alle geltenden Gesetz. Hierzu zählt besonders das Grundrecht des Artikels 4 GG, der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Dieses Grundrecht umfasst nicht nur das Recht, seinen Glauben aktiv zu bekennen und zu leben, sondern auch das Recht, eine einmal gehabte Glaubensüberzeugung abzulegen oder sich überhaupt nicht zu bekennen (sog. negative Glaubensfreiheit). Aus diesem Grund muss der Staat sicherstellen, dass eine Person nicht ohne Rücksicht auf ihren Willen Kirchenmitglied ist oder bleibt. Der Staat hat also Regelungen zur Verfügung zu stellen, die gewährleisten, dass eine einmal gewählte Kirchenzugehörigkeit auch beendet werden kann, selbst wenn dies nach innerkirchlichem Recht nicht möglich ist.

Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Einmal das Verhältnis zwischen dem austrittswilligen Kirchenmitglied und seiner Kirche und zum anderen das Verhältnis des austrittswilligen Kirchenmitgliedes zum Staat. Die staatlichen Austrittsregelungen betreffen nur das letztgenannte Verhältnis. So hat das Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung geäußert:

*Der staatlich geregelte Kirchenaustritt ist nicht darauf gerichtet, Wirkungen im innerkirchlichen Bereich herbeizuführen, sondern soll nur Wirkungen im Bereich des*

---

Grundbegriffe des Kirchenrechts, Paderborn 1992, 140f.). Nach evangelischem Kirchenrecht endet dagegen die Gemeindemitgliedschaft mit dem Kirchenaustritt vor einer staatlichen Behörde. Dem staatlichen Akt werden also innerkirchliche Wirkungen zuerkannt. Einige Landeskirchen haben „Wiedereintrittsstellen“ eingerichtet, in denen der vor einer staatlichen Stelle erklärte Austritt vor einer innerkirchlichen rückgängig gemacht werden kann. Neuerdings wird auch stark betont, dass der Ausgetretene ein gültig Getaufter bleibt und sich deshalb kirchenrechtlich von solchen Konfessionslosen unterscheidet, die nie einer Kirche angehört haben (AXEL VON CAMPENHAUSEN: Staatskirchenrecht, München 1973; Taufe und Kirchenaustritt, EKD-Texte 66, 2000). *Der Schriftleiter.*]

*staatlichen Rechtes auslösen. Das Verlangen nach einer förmlichen Austrittserklärung rechtfertigt sich auch durch das Bedürfnis nach eindeutigen und nachprüfbaren Tatbeständen als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen, soweit sie in den weltlichen Rechtsbereich hineinwirkt.*

Der Staat hat grundsätzlich, mit Rücksicht auf seine staatliche Neutralität, Entscheidungen im innerkirchlichen Bereich zu akzeptieren. Diese Pflicht des Staates endet jedoch dort, wo Mitgliedschaftsregelungen in Religionsgemeinschaften bestehen, die einen Austritt aus der Religionsgemeinschaft nicht zulassen. Nach staatlichem Recht können nur solche Regelungen anerkannt werden, die auf den freien Willen des Betroffenen abstellen und diesen nicht einseitig, ohne Rücksicht auf den eigenen Willen, in eine Kirchengemeinde eingliedern.

Wenn jedoch innerkirchliche Regeln für die Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, haben diese Vorrang vor staatlichem Recht. Das folgt aus Artikel 137 WRV, wonach die Mitgliedschaftsfragen selbstständig geregelt werden. Die staatlichen Regelungen sind subsidiär, sie stellen sozusagen eine „Notordnung“ dar, damit keine Person nach staatlichem Recht zu einer Kirche gerechnet wird, der sie nicht mehr angehören möchte. Der Staat untersagt aber den Kirchen natürlich nicht, diese gesetzliche Regelung in ihr eigenes innerkirchliches Recht zu übernehmen, um damit auch für die Kirche verbindlich die Beendigung der Mitgliedschaft zu regeln.

Der BEFG hat die staatlichen Gesetze nicht übernommen, sondern eigene eindeutige Austrittsregelungen geschaffen. Diese Austrittsregeln gelten sowohl gegenüber der eigenen Kirche als auch gegenüber dem Staat oder sonstigen Dritten. Wenn über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Kirchenmitgliedschaft ein Nachweis erforderlich wird, kann dieser durch Auskunft aus den Gemeinderegistern geführt werden.

Eine einmal gewählte Mitgliedschaft kann in einer Gemeinde des BEFG nach der freien Entscheidung des Mitglieds auch wieder beendet werden. Der Staat muss der Kirchenautonomie hier also keine Grenze setzen, um die Möglichkeit eines Austritts zu schaffen. Diese Möglichkeit ist bereits durch die Kirche selber gewährleistet. Dass der BEFG im innerkirchlichen Recht eine Austrittsmöglichkeit vorsieht, entspricht der freikirchlichen Grundüberzeugung von der Freiwilligkeit der Kirchenmitgliedschaft. Dadurch besteht auch in der Frage der Beendigung von Mitgliedschaften eine Unabhängigkeit von staatlichen Regelungen und Gesetzen. Das von anderen Kirchen abweichende Gemeinde- und Kirchenverständnis wird also auch in dieser Rechtsfrage erkennbar.

*Evemarie Stephan-Ambacher  
Rechtsanwältin und Notarin  
Hilgershäuser Weg 33a  
34212 Melsungen*